

## Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

### AWO Kindertagesstätte Sternschnuppe - Budgetentwurf für das Jahr 2023

Der von der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Oberbayern e.V. mit Mail vom 13.12.2022 vorgelegte Budgetentwurf für die Kindertagesstätte „Sternschnuppe“ für das Jahr 2023, der mit einem Defizit von 89.581,24 € abschließt, wird zur Kenntnis genommen und einstimmig genehmigt.

### Neuerlass einer Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Sauerlach

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einstimmig beschlossen, folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Sauerlach zu erlassen (Änderungen in **gelb**).

## Gemeindebücherei Sauerlach Benutzungsordnung

### § 1 – Benutzungsberechtigung

Die Gemeindebücherei Sauerlach ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Anmeldung erfolgt auf separatem Anmeldeformular unter Vorlage eines gültigen Personalausweises. Mit der Unterschrift willigt das Mitglied in die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Gemeindebücherei Sauerlach ein. Sie erhalten dann einen Leserausweis, der sie zur Entleihe in der Gemeindebücherei Sauerlach berechtigt. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei auswärtigen Kindern und Jugendlichen ist Voraussetzung, dass ein Erziehungsberechtigter Mitglied der Gemeindebücherei wird.

Mit dem Betreten der Gemeindebücherei wird diese Benutzungsordnung akzeptiert.

### § 2 – Büchereiausweis

Jedes Mitglied der Gemeindebücherei erhält einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis bleibt Eigentum der Gemeindebücherei und ist nicht übertragbar. Jede Namensänderung oder jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust eines Ausweises ist unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

Kinder können auf Antrag eines Erziehungsberechtigten ab dem **3. Lebensjahr** einen Ausweis erhalten.

Für Gastleser wird ein Ausweis für eine Dauer von maximal acht Wochen erteilt.

### § 3 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft in der Gemeindebücherei Sauerlach muss schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen.

### § 4 – Verwaltungsgebühr und Ausleihbedingungen

Für die Benutzung der Gemeindebücherei Sauerlach wird von jedem Mitglied eine Jahresgebühr von 24,00 Euro erhoben. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.

Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Ausleihe auf Kinder- und Jugendmedien beschränkt.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres oder bei Neuaufnahme während des Jahres zur Zahlung fällig.

**Die Jahresgebühr wird nicht erhoben, wenn die Mitgliedschaft im Kalenderjahr weniger als 3 Monate beträgt.**

Bedürftige Mitbürger\*innen mit entsprechendem Nachweis sind von der Jahresgebühr befreit.

Die Benutzung der Gemeindebücherei ist für das Büchereipersonal, für gemeindliche Institutionen sowie für soziale Einrichtungen kostenfrei.

Gastleser bezahlen eine einmalige Gebühr von 3,00 Euro.

Es können maximal 20 Medien zur Benutzung außerhalb der Bücherei ausgeliehen werden. Ausgenommen sind alle als Leseraumexemplar gesondert gekennzeichneten Medien. Die Anzahl bei Sachbüchern, CDs und Tonies wird auf vier, die Anzahl der DVDs auf drei Medien begrenzt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Büchereileitung. Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten und zu beachten.

### **§ 5 – Ausleihfrist und Vorbestellung**

Die Ausleihfrist beträgt:

- für Bücher, Hörbücher, Tonies und Spiele vier Wochen
- für Zeitschriften **eine Woche**
- für DVDs, Tiptoi-Stifte und E-Book-Reader **zwei Wochen**
- für die Onleihe gelten die Bedingungen der LEO-SUED-Onleihe

Eine einmalige Verlängerung dieser Leihfristen um den gleichen Zeitraum ist möglich, sofern keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt und ist vor Ablauf der Leihfrist persönlich vorzunehmen.

Für ausgeliehene Bücher ist eine Vorbestellung möglich. Der Leser wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium für ihn zur Abholung bereit liegt. Wird es nicht innerhalb einer Bereitstellungsfrist von einer Woche abgeholt, kann die Bücherei über das Medium anderweitig verfügen. Die Gemeindebücherei ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Sie hat gleichzeitig das Recht, entliehene Medien ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzufordern. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, die Zahl der verleihbaren Medien pro Benutzer zu beschränken.

### **§ 6 – Versäumnis –und Mahngebühren**

Bei Überschreiten der Ausleihfrist wird eine Versäumnisgebühr pro Medium und je angefangene Woche erhoben. Diese beträgt ab dem ersten Tag der Fälligkeit

- für Erwachsene 1,00 Euro
- für Kinder und Jugendliche 0,50 Euro.

Ergeht eine schriftliche Mahnung, kommen zu den bis zur Rückgabe des Mediums weiter anfallenden Versäumnisgebühren folgende Mahngebühren hinzu:

- 1. Mahnung 2,00 Euro
- 2. Mahnung 4,00 Euro
- 3. Mahnung 8,00 Euro.

Bei Verlust eines Büchereiausweises wird für die Erstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben.

Die anfallenden Gebühren sind umgehend in der Gemeindebücherei zu bezahlen. Ansonsten ist die Gemeindebücherei berechtigt, den Benutzer von der Ausleihe auszuschließen.

**Die Mahnungen werden an die aktuelle Wohnanschrift oder die mitgeteilte E-Mail-Adresse des Benutzers versendet.**

### **§ 7 – Haftung und Behandlung der Medien**

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Der Benutzer hat die Medien vor jeder Ausleihe auf eventuelle Mängel hin zu prüfen. Spiele sind vor der Ausleihe/Rückgabe auf Vollständigkeit zu überprüfen. Schäden oder unvollständige Spiele sind der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.

Das Weiterverleihen der Medien an Dritte ist untersagt.

Für beschmutzte und beschädigte Medien werden folgende Ersatzleistungen erhoben:

- für leichtere Schäden 3,00 Euro
- für beschädigte CD- und DVD-Hüllen 1,00 Euro

Bei größeren Schäden oder bei Verlust hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder des Wiederbeschaffungswertes zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Bei älteren Medien kann aus Kulanzgründen eine Reduzierung des Zeit- oder Wiederbeschaffungswertes erfolgen.

Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird bzw. zu welchem Prozentsatz die Ersatzleistung zu erfolgen hat.

#### **§ 8 -Benutzungsregelung für Onleihe**

Die Benutzung der Onleihe ist in einer separaten Benutzungs- und Datenschutzerklärung des Verbundes Lesen Onleihe SÜED Bayern - LEO- SÜED – geregelt und ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

#### **§ 9 – Benutzungsordnung / Benutzungssperre**

Mit der Ausgabe des Büchereiausweises anerkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Büchereibenutzungsordnung in vollem Umfang. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet die Büchereileitung.

#### **§ 10 – Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten**

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen, ansteckenden Krankheit in seinem Umfeld die Gemeindebücherei davon zu unterrichten. Die Gemeindebücherei kann nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien durch den Benutzer verlangen oder die Medien selbst desinfizieren lassen. Der Benutzer trägt die dadurch entstandenen Kosten.

#### **§ 11 – Verhalten in der Gemeindebücherei**

In der Gemeindebücherei ist das Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Ebenso ist das Betreten der Gemeindebücherei mit Rollerskates o.ä. untersagt.

Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung bzw. das von ihr beauftragte Personal wahr, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist.

#### **§ 12 – Haftungsausschluss**

Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung. Der Benutzer ist verpflichtet, Urheber- oder sonstige Rechte Dritter an den genutzten Medien zu beachten. Die Gemeindebücherei ist von jeglicher Haftung freigestellt.

#### **§ 13 – Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten können der Homepage der Gemeindebücherei und dem aktuellen Gemeindeblatt entnommen werden. Ferner sind die Öffnungszeiten an der Eingangstür zur Gemeindebücherei bekannt gegeben.

#### **§ 14 - Schulbücherei**

Die Benutzung der Schulbücherei ist in einer separaten Benutzungsordnung geregelt, die in den Räumen der Schulbücherei angebracht ist.

#### **§ 15 – Genehmigung und Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung wurde mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.01.2023 erlassen und tritt zum **01. Februar 2023** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Januar 2021 außer Kraft.

Sauerlach, den 20. Januar 2023

Gemeinde Sauerlach

Barbara Bogner

1. Bürgermeisterin

**Zweckverband München-Südost - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023**

**Gegen die vom Zweckverband München-Südost vorgelegte Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden von Seiten des Haupt- und Finanzausschusses keine Einwendungen erhoben.**